

Infoblatt zum Thema

„Lehrverpflichtung an der Technischen Universität München“ (Stand: Februar 2011)

1. Festsetzung der Lehrverpflichtung (LV) im Rahmen der Lehrverpflichtungsverordnung - LUFV

Die Lehrverpflichtung (LV) des wissenschaftlichen Personals ist in der Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LUFV) geregelt. Die Hochschule berichtet gemäß § 8 LUFV dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bis zum Ende jeden Jahres über die Erfüllung der Lehrverpflichtung in den vorangegangenen beiden Semestern.

Die Lehrkapazität der Hochschule hängt zunächst von der aus den verfügbaren Planstellen potenziell erzielbaren Lehrverpflichtung ab (Lehrverpflichtungs-Soll). Das **Lehrverpflichtungs-Ist** wird demgegenüber durch die Lehrverpflichtung gem. §§ 4 und 7 LUFV der Person, die die jeweilige Planstelle besetzt, bestimmt.

In § 4 LUFV wird unterschieden zwischen Personalkategorien, bei denen die Lehrverpflichtung qua Gesetz auf eine bestimmte Stundenzahl festgelegt ist (sog. Fixum, **Festsetzung durch Gesetz**) und Personalkategorien, bei denen ein Spielraum besteht (**Festsetzung im Rahmen des Dienstrechts**). Bei der Ermittlung der Lehrverpflichtungsstunden wird stets der Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt.

Der Begriff der **Ermäßigung** (und Erhöhung) wird nur in Verbindung mit § 7 LUFV verwendet.

Festsetzung der Lehrverpflichtung				
Mitarbeiterkategorie	Rechtsgrundlage	Lehrveranstaltungsstunden	Zuständigkeit	Verfahren
Professor/in	§ 4 Abs. 1 Nr. 1 LUFV	9	Gesetzgeber	-
Lehrprofessor/in	§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LUFV	12 bis 16	Präsident	formloser Antrag der Fakultät über Zentrale Verwaltung*
Juniorprofessor/in	§ 4 Abs. 1 Nr. 3 LUFV	erste Phase: 5 zweite Phase: 7	Gesetzgeber	-
Akademische Räte/Rätinnen im Beamtenverhältnis auf Zeit	§ 4 Abs. 1 Nr. 5 LUFV	5	Gesetzgeber	-
Akademische Oberräte/Rätinnen im Beamtenverhältnis auf Zeit	§ 4 Abs. 1 Nr. 4 LUFV	7	Gesetzgeber	-
Akademische Ratslaufbahn (unbefristet)	§ 4 Abs. 1 Nr. 6 LUFV	höchstens 10	Präsident i.V.m. Beraterteam	Formular „Antrag auf unbefristete Beschäftigung im wissenschaftlichen Dienst“ der Fakultät über Zentrale Verwaltung*

Festsetzung der Lehrverpflichtung				
Mitarbeiterkategorie	Rechtsgrundlage	Lehrveranstaltungsstunden	Zuständigkeit	Verfahren
Lehrkräfte für besondere Aufgaben (unbefristet)	§ 4 Abs. 1 Nr. 7 LUFV/ § 4 Abs. 1 Nr. 8b LUFV	13 bis 18	Präsident i.V.m. Beraterteam	Formular „Antrag auf unbefristete Beschäftigung im wissenschaftlichen Dienst“ der Fakultät über die Zentrale Verwaltung*
wissenschaftliche Mitarbeiter (unbefristet)	§ 4 Abs. 1 Nr. 8b LUFV	abhängig von der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses	Präsident i.V.m. Beraterteam	Formular „Antrag auf unbefristete Beschäftigung im wissenschaftlichen Dienst“ der Fakultät über die Zentrale Verwaltung*
wissenschaftliche Mitarbeiter (befristet)	§ 4 Abs. 1 Nr. 8c Satz 1 Halbsatz 1 LUFV	5	Gesetzgeber	Formular „Einstellungsvorschlag_WissZeitVG“ der Fakultät an die Zentrale Verwaltung*
wissenschaftliche Mitarbeiter (befristet), wenn Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion förderlich sind	§ 4 Abs. 1 Nr. 8c Satz 1 Halbsatz 2 LUFV	5, die in besonderen Fällen auf bis zu 2 reduziert werden können Hinweis: Die Hochschule geht davon aus, dass von der Reduzierung äußerst restriktiv Gebrauch gemacht wird (Begründungspflicht!)	Zentrale Verwaltung* in Abstimmung mit Fakultät/Studiendekan	Formular „Einstellungsvorschlag_WissZeitVG“ der Fakultät an die Zentrale Verwaltung*
wissenschaftliche Mitarbeiter (befristet), denen im Rahmen eines befristeten Programms oder bis zur endgültigen Besetzung einer Stelle Aufgaben aus der unbefristeten Akadem. Ratslaufbahn übertragen werden	§ 4 Abs. 1 Nr. 8c Satz 2 LUFV	grundsätzlich 10	Zentrale Verwaltung* in Abstimmung mit Fakultät/Studiendekan	Formular „Einstellungsvorschlag_WissZeitVG“ der Fakultät an die Zentrale Verwaltung*
Lehrkräfte für besondere Aufgaben (befristet)	§ 4 Abs. 1 Nr. 8b LUFV	13 bis 18 (maximal 13 bei Promotionsvorbereitung)		
Erhöhung der Lehrverpflichtung				
dienstliches Interesse (Lehre) bei Professoren/Professorinnen	§ 7 Abs. 6 Satz 1 LUFV	bis zu 3	Präsident	formloser Antrag der Fakultät über Zentrale Verwaltung* (bei Professoren: über das Hochschulreferat 1 an die Zentrale Verwaltung)
dienstliches Interesse (Lehre) im Akademischen Mittelbau und beim sonstigen Lehrpersonal	§ 7 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. Satz 1 LUFV	bis zu 3	Präsident i.V.m. Beraterteam	

Ermäßigung der Lehrverpflichtung				
Vizepräsident/in (nicht hauptberuflich)	§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LUFV	bis zu 75 v.H.	WFKM	formloser Antrag der Fakultät über Zentrale Verwaltung* an Präsidenten (bei Professoren: Antrag über das Hochschulreferat 1 an die Zentrale Verwaltung)
Dekan/in (nicht hauptberuflich)	§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LUFV	bis zu 50 v.H.		
Studiendekan/in	§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LUFV	bis zu 25 v.H.		
ärztliche Klinikdirektor/in (nicht hauptberuflich)	§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LUFV	bis zu 100 v.H.		
Studienfachberater/in	§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 LUFV	bis zu 25 v.H.		
Krankenversorgung/diagnostische Leistungen	§ 7 Abs. 3 Satz 1 LUFV	bis zu 100 v.H.	Fakultät für Medizin	Laut Fakultätsbeschluss vom 24.01.2007 wird die Lehrverpflichtung von Personen bei klinisch-prakt. Einrichtungen bei Kap. 1513 generell auf die Hälfte ermäßigt.
dienstliches Interesse (Forschung) bei Professoren/Professorinnen (z.B. IAS-Fellows) **	§ 7 Abs. 6 Satz 2 LUFV	bis zu 7	Präsident bzw. im Akadem. Mittelbau: Präsident i.V.m. Beraterteam	formloser Antrag der Fakultät über Zentrale Verwaltung* (bei Professoren: über das Hochschulreferat 1 an die Zentrale Verwaltung)
dienstliches Interesse (Forschung) bei Akademischem Mittelbau und sonstigem Lehrpersonal **	§ 7 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. Satz 2 LUFV	bis zu 7		
besondere Aufgabe/Funktion **	§ 7 Abs. 7 Satz 1 LUFV	bis auf 1		
Aufgaben außerhalb der Hochschule **	§ 7 Abs. 7 Satz 2 LUFV	bis zu 100 v.H.		
Behind.Grad von mind. 50 v.H.	§ 7 Abs. 8 Nr. 1 LUFV	bis zu 12 v.H.	Zentrale Verwaltung*	formloser Antrag über Fakultät an Zentrale Verwaltung*
Behind.Grad von mind. 70 v.H.	§ 7 Abs. 8 Nr. 2 LUFV	bis zu 18 v.H.		
Behind.Grad von mind. 90 v.H.	§ 7 Abs. 8 Nr. 3 LUFV	bis zu 25 v.H.		

* **Zentrale Verwaltung:**

Standort München: Zentralabteilung 2 – Personal
 Standort Garching: Referat 12
 Standort Weihenstephan: Referat 82

**

Kapazitätsneutrale Ausgleichspflicht durch die Fakultät

2. Festsetzung der Lehrverpflichtung (LV) im Rahmen der Finanzierung aus Studienbeiträgen

Bei der Beschäftigung von wissenschaftlichem Personal, das aus Studienbeiträgen finanziert wird, sind die Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu berücksichtigen.

Festsetzung der Lehrverpflichtung				
Mitarbeiterkategorie	Grundlage	Lehrveranstaltungsstunden	Zuständigkeit	Verfahren
Lehrprofessur	WFKM	14 bis 16	Präsident	formloser Antrag der Fakultät über die Zentrale Verwaltung*
Akademische Ratslaufbahn (unbefristet)	WFKM	10 + Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die der Verbesserung der Studienbedingungen dienen (diese müssen mindestens weitere 30 % der jährlichen Arbeitszeit ausmachen)	Präsident i.V.m. Beraterteam	Formular „Antrag auf unbefristete Beschäftigung im wissenschaftlichen Dienst“ der Fakultät über die Zentrale Verwaltung*
wissenschaftliche Mitarbeiter (unbefristet)	WFKM	10 + Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die der Verbesserung der Studienbedingungen dienen (diese müssen mindestens weitere 30 % der jährlichen Arbeitszeit ausmachen)	Präsident i.V.m. Beraterteam	Formular „Antrag auf unbefristete Beschäftigung im wissenschaftlichen Dienst“ der Fakultät über die Zentrale Verwaltung*
wissenschaftliche Mitarbeiter (befristet)	WFKM	10 + Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die der Verbesserung der Studienbedingungen dienen (diese müssen mindestens weitere 30 % der jährlichen Arbeitszeit ausmachen)	Zentrale Verwaltung*	Formular „Einstellungsvorschlag_WissZeitVG“ der Fakultät an die Zentrale Verwaltung*
Lehrkräfte für besondere Aufgaben (unbefristet)	WFKM	grundsätzlich 18, bei geringeren Lehrdeputat (mindestens 13 SWS), ist eine Finanzierung aus Studienbeiträgen nur möglich, wenn weitere, der Verbesserung der Studienbedingungen dienende Dienstaufgaben in dem der Differenz zum Höchstmaß von 18 SWS entsprechenden Umfang (d.h. bis zur Ausschöpfung von ca. 85 % der Arbeitszeit) wahrgenommen werden.	Präsident i.V.m. Beraterteam	Formular „Antrag auf unbefristete Beschäftigung im wissenschaftlichen Dienst“ der Fakultät über die Zentrale Verwaltung*

Mitarbeiterkategorie	Grundlage	Lehrveranstaltungsstunden	Zuständigkeit	Verfahren
Lehrkräfte für besondere Aufgaben (befristet)	WFKM	grundsätzlich 18, bei einem geringeren Lehrdeputat (mindestens 13 SWS), ist eine Finanzierung aus Studienbeiträgen nur möglich, wenn weitere, der Verbesserung der Studienbedingungen dienende Dienstaufgaben in dem der Differenz zum Höchstmaß von 18 SWS entsprechenden Umfang (d.h. bis zur Ausschöpfung von ca. 85 % der Arbeitszeit) wahrgenommen werden.	Zentrale Verwaltung*	Formular „Einstellungsvorschlag_WissZeitVG“ der Fakultät an die Zentrale Verwaltung*

* **Zentrale Verwaltung:**

Standort München: Zentralabteilung 2 - Personal

Standort Garching: Referat 12

Standort Weihenstephan: Referat 82

© Zentralabteilung 2 Personal. Bei Fragen und Anregungen grundsätzlicher Art wenden Sie sich bitte an Herrn Kanzler (-22211; kanzlerg@zv.tum.de). Personenbezogene Fragen besprechen Sie jedoch bitte mit der zuständigen Standortverwaltung.